

Mustersatzung für Mitgliedsvereine



Die Mustersatzung ist für kleine bis mittelgroße Mehr- und Einspartenvereine konzipiert. (Sehr) große Mehrspartenvereine haben in der Regel so spezielle Anforderungen, dass diese über Mustervorlagen kaum abzubilden sind (z.B. die Frage, ob neben oder statt der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung als Organ aufgenommen wird).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Mustersatzung – wie alle Mustersatzungen – auch für die Hauptzielgruppe keine Allgemeingültigkeit besitzt. Eine Satzung ist stets individuell zu erarbeiten. Sie muss auf den Verein mit seinen Zielen und seine beabsichtigte Organisationsweise „zugeschnitten“ werden. Hier sind entsprechende Ergänzungen und Veränderungen unabdingbar.

Die Mustersatzung beinhaltet Regelungen für Abteilungen, ist also in der Gesamtheit ein Muster für Mehrspartenvereine.

Vereine mit nur einer Sportart/Abteilung (Einspartenvereine) ändern die Paragraphen 9 und 10 und löschen den §12. Alle Änderungen sind übersichtlich im Text TÜRKIS markiert.

Wir weisen ferner ausdrücklich darauf hin, dass untenstehende Mustersatzung für Sportvereine nur eine Zusammenfassung der gesetzlichen Mindestanforderungen sowie, aus unserer Sicht, zweckmäßiger Satzungsbausteine ist. Der Badische Sportbund Nord e.V. gewährleistet nicht, dass Vereinsregistergerichte oder Finanzbehörden nicht auch andere Ansichten vertreten.

Vor Beschlussfassung einer neuen Satzung empfiehlt sich dringend, diese dem zuständigen Finanzamt bzgl. gemeinnützigkeitsrechtlicher Klärung vorzulegen. Da keine Vorabprüfung durch das Vereinsregister Mannheim durchgeführt wird, sollte in der Mitgliederversammlung folgender zusätzlicher Beschluss gefasst werden, sofern dieser nicht (wie in § 18 Abs. 3 vorgeschlagen) in den Satzungstext integriert wird:

„Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.“

Auch sollte die Satzung den Fachverbänden, bei dem der Sportverein Mitglied ist oder eine Mitgliedschaft anstrebt, zur Überprüfung evtl. fachverbandlicher Satzungs Vorgaben vorgelegt werden.

So unterstützen wir unsere Mitgliedsvereine noch bei Satzungsfragen:

- Bei Fragen zu einzelnen Sachverhalten (Satzungsänderungen) und Fragen zur Organ- und Organisationsstruktur, helfen wir ihnen gerne direkt und kostenfrei. Erstansprechpartner: Dr. Florian Dürr (F.Duerr@badischer-sportbund.de; Tel.: 0721/1808-24).
- Bei großem Beratungsbedarf (Satzungsneufassungen), bieten wir mit Unterstützung von kooperierenden Rechtsanwälten gerne eine ausführliche Beratung zur Satzungsgestaltung an. Informationen zu dieser stark subventionierten, kostenpflichtigen Leistung finden Sie unter: <https://www.badischer-sportbund.de/service/unterstuetzung-beratung/themenberatung/>
- Vereine, die Mitglied bei uns werden wollen, wenden sich an Frau Schenk (U.Schenk@badischer-sportbund.de; Tel.: 0721/1808-14).

Hinweis: Alle Bezeichnungen von Personen oder Ämtern gelten für Personen jedweden Geschlechts, auch wenn der besseren Lesbarkeit halber, lediglich die männliche Sprachform verwendet wird. Jeder Verein sollte bei der Anpassung entscheiden, wie er diese Thematik in seiner Satzung handhaben möchte und ggf. entsprechende Anpassungen vornehmen.

| Mustersatzung | Kommentierung |
|---|---|
| <p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein trägt den Namen ... e.V.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in ... (Ort) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen unter der Nummer VR....</p> <p>3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und ... Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.</p> | <p>Die Satzung muss den Namen und den Sitz des Vereins zwingend enthalten.</p> <p><u>Für Vereine, die um Aufnahme in den BSB Nord ersuchen:</u> Laut Aufnahmeordnung des BSB muss der Name des Vereins einen Bezug zum örtlichen Schwerpunkt der Vereinsaktivität herstellen; Ausnahmen bedürfen eines gesonderten, begründeten Antrages des um Aufnahme ersuchenden Vereins, über den das Präsidium entscheidet.</p> <p>Unter der Nummer VR: betrifft bestehende Vereine bei Satzungsänderungen. Die Nummer wird vom Amtsgericht zugeteilt.</p> <p>Die Bestimmung des Geschäftsjahres ist zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig.</p> <p>Für den Erwerb der Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB) gilt § 8 Abs. 3 der BSB-Satzung sowie die BSB-Aufnahmeordnung (siehe dort). Damit erklärt der Verein für sich und seine Mitglieder, dass er sich an die „Spielregeln“ des Verbandes hält, analog regelt das auch der Verein selbst gegenüber seinen Mitgliedern, siehe § 4 Abs. 1 dieser Mustersatzung. In den markierten Leerraum ist/sind der/die Fachverband bzw. Fachverbände einzusetzen, dessen Mitgliedschaft zugleich mit der beim BSB erworben wird.</p> |

5. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 4 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.

Der Vereinszweck ist für jeden gemeinnützigen Verein von überragender Bedeutung. Für Sportvereine ist der Zweck ‚Förderung des Sports‘ zwingend.

Sollten weitere Zwecke (z.B. Förderung der Jugendhilfe, oder Förderung der Gesundheitsbildung) im steuerbegünstigten Bereich verwirklicht werden, so ist dies über eine Zweckänderung in der Satzung abzubilden – allerdings müssen alle Satzungszwecke auch verwirklicht werden. Aber **Achtung**: Wenn die Satzung des Vereins keine Regelung für die erforderliche Mehrheit nennt, gilt automatisch § 33 BGB, wonach dafür dann die Zustimmung aller Mitglieder zwingend notwendig ist. Daraus folgt:

- **Wollen eingetragene Vereine ihren Satzungszweck ändern, ist die Hinzuziehung von Vereinsrechtsexperten unbedingt zu empfehlen.**
- **Bei Vereinen in Gründung empfehlen wir eine von § 33 BGB abweichende Regelung, siehe § 8 dieser Muster-satzung zu verwenden.**

Die genaue Formulierung von § 2 sollte stets mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Der Verein kann frei entscheiden, ob nur natürliche oder auch juristische Personen Mitglied werden können.

| | |
|--|---|
| <p>2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen in Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.</p> <p>3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein Mitglied des Vorstands nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.</p> <p>5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> | <p>Eine Unterscheidung in aktive und passive Mitglieder wird in dieser Mustersatzung nicht vorgenommen. Dies kann in einer Beitragsordnung geschehen, d.h. durch einen unterschiedlichen Mitgliedsbeitrag.</p> <p>Wir empfehlen folgenden Passus in ein Beitrittsformular aufzunehmen: Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.</p> |
| <p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend den geltenden Benutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben</p> | <p>Sofern der Verein eine Benutzungsordnung erlassen hat, sollte in der Satzung darauf hingewiesen werden, dass die Mitglieder nur nach Maßgabe dieser Ordnung berechtigt sind, die Einrichtungen und Anlagen zu benutzen.</p> <p>Ist in der Satzung bzgl. des Stimmrechts Minderjähriger nichts geregelt, so haben alle Mitglieder Stimmrecht (geschäftsunfähige Mitglieder von 0-6 Jahren werden durch die gesetzlichen</p> |

| | |
|---|---|
| <p>ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.</p> <p>4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitteilung von Anschriftenänderungen Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). <p>5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p> | <p>Vertreter vertreten; bei 7-17-jährigen Mitgliedern können die gesetzlichen Vertreter selbst abstimmen oder das Stimmrecht dem Minderjährigen überlassen).</p> <p>Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, auch wenn sie im Einzelfall kein Stimmrecht haben sollten.</p> <p>Der Verein hat ein berechtigtes Interesse an der Kenntnisnahme von Veränderungen der persönlichen Verhältnisse seiner Mitglieder, sofern dies für das Mitgliedschaftsverhältnis relevant ist. Es ist daher zweckmäßig eine entsprechende Regelung zur Verpflichtung in der Satzung aufzunehmen.</p> <p>Die Regelung dient der Durchsetzung etwaiger Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass das Mitglied den unter Abs. 4 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.</p> |
| <p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, ein monetärer Mitgliedsbeitrag. <p>Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.</p> <p>2. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.</p> <p>3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich</p> | <p>Die Satzung muss regeln, „ob“ und „welche“ Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind, ob also Beiträge in Geld und/oder Arbeitsleistungen zu erbringen sind.</p> <p>Wenn Arbeitsdienste als Mitgliedsverpflichtung ausgestaltet werden, ist zu beachten, dass kein gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz der VBG besteht. Sollen nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden bei Nichterbringung entgeltlich kompensiert werden, muss dies in der Satzung dem Grunde nach geregelt werden. Bei Mehrspartenvereinen sind auch Abteilungsbeiträge möglich, dann ist auch dies in die Satzung aufzunehmen. Höhe</p> |

hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

und Fälligkeit der Beiträge sollten in einer Beitragsordnung geregelt werden. Wichtig ist, dass die Satzung ausdrücklich auf diese Beitragsordnung und deren Zweck hinweist. Eine Festlegung der Beitragshöhe in der Satzung ist nicht sinnvoll, weil dann für jede Änderung der Beitragshöhe eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Zwischen der Erfüllung der Beitragspflicht und den Rechten des Mitglieds (z.B. Stimmrecht) besteht keine rechtliche Beziehung. In der Satzung kann aber geregelt werden, dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte von der Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig gemacht wird, also z.B. das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.

Die rückwirkende Einführung einer Beitragspflicht oder eine Beitragserhöhung ist zulässig, wenn die Satzung eine ausdrückliche Ermächtigung hierzu enthält.

Auch die Umlage ist eine Form des Mitgliedsbeitrages. Sie kann nur dann erhoben werden, wenn die Satzung eine ausdrückliche Regelung hierzu enthält. Aus der Satzung muss ersichtlich sein, unter welchen Voraussetzungen eine solche in Betracht kommt. Ferner ist eine Höchstgrenze zu bestimmen.

„Einmalige Umlage“ bedeutet nicht einmalig in der Vereinsgeschichte, sondern einmalig für das besondere Vorhaben/für die finanziellen Schwierigkeiten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit) – eine Vererbung findet nicht statt – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Es ist zweckmäßig, ein Ende der Mitgliedschaft nur zum Ende des Geschäftsjahres vorzusehen. Das schließt nicht aus, dass Verein und Mitglied sich im Einzelfall auch auf eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft verständigen. Dies ist aber eine vertragliche Regelung, die der Zustimmung beider Seiten bedarf.

| | |
|--|---|
| <p>2. Der freiwillige Austritt kann in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereinsgeschäftsstelle erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Monaten zulässig.</p> <p>3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.</p> <p>4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Präsidiums anwesend sein müssen.</p> | <p>Wichtig für Aufnahme des Vereins in den BSB: die Mitgliedschaft im Verein muss laut Vereinssatzung mehr als ein Jahr dauern (siehe BSB-Aufnahmeordnung, § 2 (1) e.). Die Kündigungsfrist darf gem. § 39 BGB höchstens zwei Jahre betragen.</p> <p>Gelbes Leerfeld füllen, wir empfehlen eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Jahresende bzw. zum Ende des Geschäftsjahres.</p> <p>In der Satzung sollte aufgenommen werden, dass ein freiwilliger Austritt nur unter Einhaltung der Textform möglich ist. Dies deshalb, weil das Gesetz hier die Textform nicht vorschreibt und ohne Satzungsregelung auch eine mündliche Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses möglich wäre, was zu Nachweisschwierigkeiten führen kann.</p> <p>Die Streichung von der Mitgliederliste ist ein vereinfachter Ausschluss eines Mitglieds. Ein solches Verfahren ist nur möglich, wenn es sich um leicht feststellbare Sachverhalte handelt und die Voraussetzungen hierfür unmissverständlich aus der Satzung hervorgehen.</p> <p>Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vereinssatzung eine Regelung enthalten muss, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann. Zur Erhaltung des Vereinsfriedens ist eine solche Bestimmung aber zu empfehlen. Ob der Verein einzelne Ausschließungsgründe bezeichnet oder nur bestimmt, dass ein wichtiger Grund vorzuliegen hat, bleibt ihm ebenfalls überlassen.</p> |
|--|---|

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt das Präsidium fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

Die Ausschließungsgründe können auch in einer Ordnung geregelt werden. Voraussetzung ist eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage in der Vereinssatzung. Die Ausschließungsgründe müssen unmissverständlich formuliert sein.

Die Einräumung des Anhörungsrechts ist rechtlich erforderlich.

Das hier geregelte vereinsinterne Rechtsmittel ist rechtlich nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen.

Damit der Verein im Rechtsverkehr seinen Willen bilden und ihn kundtun kann, benötigt er so genannte Organe. Nach dem Gesetz sind zwei Organe zwingend vorgeschrieben: der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann weitere Organe bilden (wie hier: Präsidium, das natürlich auch anders benannt werden kann, wie bspw. Hauptausschuss).

Die Formulierung enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung („Ehrenamtszuschale“). Fehlt eine solche Ermächtigungsgrundlage in der Satzung und werden trotzdem pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an gewählte (berufene, bestellte) Funktionäre des Vereins gezahlt, so läuft der Verein Gefahr, dass ihm die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die textliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Hingegen ist eine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung von Tätigkeiten auch ohne Satzungsgrundlage möglich, wenn die Tätigkeit von Personen erbracht wird, die nicht eine satzungsmäßige Funktion ausüben, d.h. nicht ein Vereins- oder Organamt inne haben bzw. nicht Mitglied eines Ausschusses sind.

Die genaue Formulierung einer solchen Ermächtigungsgrundlage sollte mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Alle diese Personen haben einen Anspruch auf Ersatz solcher Auslagen, die tatsächlich angefallen, für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins und zwingend vorgeschrieben. Zulässig ist auch eine andere Bezeichnung, wie z. B. Vollversammlung, Hauptversammlung oder Verbandstag. Möglich ist auch, die Mitgliederversammlung durch eine so genannte Vertreterversammlung zu ersetzen. In diesem Fall aber muss die Satzung klar festlegen, wie die Vertreter zu bestellen sind.

Die jährliche Einberufung der Mitgliederversammlung ist zu empfehlen, rechtlich aber nicht vorgeschrieben. Ohnehin ergibt sich eine Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung stets dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Vielfach wird in Satzungen geregelt, dass die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat. Auch dies ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben.

| | |
|--|---|
| <p>2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl</p> | <p>Die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung muss in der Satzung genannt werden. Da jedes Vereinsmitglied das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung hat, muss eine Einberufungsform vorgenommen werden, die jedem Mitglied die zumutbare Gelegenheit gibt, Kenntnis von der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu erlangen. In Betracht kommen: Brief, Telefax, Email, Veröffentlichung in Vereinszeitung, konkret in der Satzung bezeichnete Zeitung (gilt nicht für außerordentliche Mitgliederversammlungen), durch Aushang (nicht ratsam bei größerer Anzahl auswärtiger Mitglieder) oder auf der Homepage mit konkreter Webadresse (zu bedenken ist hierbei eine rechtssichere Dokumentation und die grundsätzliche Frage, wann und wie oft Mitglieder darauf zugreifen, v.a. bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen).</p> <p>Zwischen der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung selbst muss - auch wenn die Satzung schweigt - eine angemessene Frist liegen. Welche Ladungsfrist angemessen ist, hängt von den Gegebenheiten des Vereins ab (wesentlicher Gesichtspunkt ist, ob die Vereinsmitglieder am Versammlungsort wohnen oder eine weite Anreise haben).</p> <p>Sofern in der Satzung eine schriftliche oder textliche Einberufung vorgeschrieben ist, ist zu berücksichtigen, dass die Frist erst mit Zugang des Schreibens beim Vereinsmitglied beginnt.</p> <p>Es empfiehlt sich, in der Satzung zu regeln, dass Anträge zur Tagesordnung nur zugelassen werden müssen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Möglich ist auch eine Satzungsregelung, welche die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung von der Anwesenheit einer</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| <p>der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.</p> <p>5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen. Ferner kann das Präsidium jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.</p> | <p>bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Vorständen abhängig macht. Sinn macht dies nur, wenn die vorausgesetzte Mitgliederzahl realistisch erreicht werden kann.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung ist einfach und praktikabel. Abweichend davon können auch andere Kriterien herangezogen werden, z. B. „anwesende“ anstelle von „abgegebenen“ Stimmen oder eine 2/3-Mehrheit anstelle der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= einfache Mehrheit). Auch diese Mustersatzung macht davon für die für den Verein besonders wichtigen Beschlüsse wie Satzungs- oder Zweckänderungen Gebrauch.</p> <p>Zur Änderung des Vereinszwecks siehe auch Kommentierung zu § 2.</p> <p>Ein Protokoll ist bei der Mitgliederversammlung im Gegensatz zu sonstigen Sitzungen (z. B. Vorstandssitzung) gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p>Das in § 37 BGB geregelte Minderheitenrecht ist zwingendes Recht. Es kann lediglich die für die Einberufung erforderliche Quote geändert werden. Die Quote muss aber immer unter 50 % liegen. Die Quote ist auch nicht als absolute Zahl, sondern stets als ein Bruchteil festzusetzen.</p> <p>Sofern die Satzung keine Unterscheidung vornimmt, gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Regularien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (z. B. Form der Einberufung, Beschlussfähigkeit; Ausnahme: keine Einberufung durch Zeitung möglich).</p> |
|--|--|

8. Das Präsidium kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Präsidiums
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Präsidiums
- d) Bekanntgabe des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans
- e) Wahl des Vorstands und des Präsidiums; der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt
- f) Wahl der Kassenprüferinnen
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- k) Verabschiedung der Beitragsordnung mit Festsetzung der Beiträge und Fälligkeitszeitpunkte gem. § 5 Abs. 1 und der Finanzordnung
- l) Bestätigung **Abteilungsordnungen und** Jugendordnung
Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- m) **Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Neue Sportgruppen in bestehenden Abtei-**

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen (z.B. Form und Frist der Einladung) gilt das Gleiche wie bei einer Präsenz-Versammlung. Die grundsätzliche Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist inzwischen gesetzlich in § 32 Abs. 2 geregelt. Abweichend davon ermöglichen wir durch diese Formulierung eine kurzfristigere Einberufung in dieser Durchführungsform durch das Präsidium.

Nach dem Gesetz (§ 32 BGB) werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Hieraus ergibt sich bereits, dass einzelne Aufgaben auch anderen Organen übertragen werden können, wobei eine entsprechende Satzungsregelung notwendig ist. Eine Mitgliederversammlung wird damit aber nicht unnötig, denn die Mitglieder müssen immer die Möglichkeit haben, ihre Wünsche und Anregungen zu artikulieren.

Buchstabe h) entfällt, wenn die Satzung die ‚Ehrenamtspauschale‘, siehe § 7 Abs. 2 dieser Mustersatzung, nicht vorsieht.

Vereinsordnungen können nur dann rechtswirksam erlassen werden, wenn sie in der Satzung namentlich aufgeführt sind. In Ordnungen können nähere Ausgestaltungen vorgenommen werden (z.B. die konkrete Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Anzahl Arbeitsstunden, die Verteilung von Aufgaben der Vorstandsmitglieder). Regelungen, die in Rechte und Pflichten der Mitglieder eingreifen, können hingegen nur in der Satzung

lungen können jederzeit von der Abteilungsleitung angeboten werden. Neue Sportgruppen in noch nicht bestehenden Abteilungen können übergangweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Präsidium genehmigt werden

n) Bestellung von Abteilungsleitern zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern nach § 11
- b) dem Jugendleiter
- c) den Abteilungsleitern.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung (Ausnahme Jugendleiter) für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode oder bis zur Wiederwahl im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 11 sind einzeln zu wählen.

selbst vorgenommen werden (z.B. Verpflichtung zu Arbeitsstunden, Stimmrecht erst ab Volljährigkeit).

Die türkis markierten Bausteine sind bei Einspartenvereinen zu streichen.

Gesetzlich ist neben der Mitgliederversammlung nur der Vorstand als Organ des Vereins zwingend vorgeschrieben. Vorstand im Sinne des Gesetzes meint den gesetzlich vertretungsberechtigten Vorstand. Dieser ist in dieser Mustersatzung in § 11 geregelt.

Der Verein kann darüber hinaus frei entscheiden, ob er weitere Organe - wie hier ein Präsidium - in seiner Satzung verankert. Ebenso kann die Satzung die Anzahl der Mitglieder der Vereinsorgane bzw. die Funktionsbezeichnungen festlegen.

Es ist nicht ratsam, zwei Organe zu differenzieren (Präsidium und Vorstand), wenn sich diese personell nur in einer Position unterscheiden – wie es bei Streichung der Abteilungsleiter bei Einspartenvereinen (ohne Ergänzungen) der Fall wäre. Denkbar ist, die beiden Paragraphen zusammenzuführen oder weitere Mitglieder mit oder ohne bestimmte Funktionen (bspw. „Beisitzer“) in das Präsidium aufzunehmen.

Ausnahme siehe § 9 e) und Kommentierung § 13

Die Dauer der Bestellung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert. Aus Sicht des Badischen Sportbundes Nord e.V. sollte die Amtszeit höchstens vier Jahre betragen. Zur Vermeidung einer Vakanz sollte bestimmt werden, dass die Mitglieder des Präsidiums im Amt bleiben bis Nachfolger gewählt sind.

3. Wählbar in das Präsidium sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar als Vorstand nach § 26 BGB sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Das Präsidium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ **oder den Abteilungen** zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Die Sitzungen des Präsidiums finden entweder real oder virtuell (online) bzw. hybrid in einem nur für die Präsidiumsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform (§126 b BGB) fassen, es sei denn dass drei Mitglieder des Präsidiums einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse des Präsidiums (auch solche, die im Wege eines Umlauf-Beschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren.

Dieser Absatz weist dem Präsidium die Geschäftsführung des Vereins zu. Möglich ist auch, dass das Geschäftsführungsorgan in der Satzung ermächtigt wird (wie hier), zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Bei der Übertragung von Hilfstätigkeiten der Geschäftsführung auf externe Dienstleister (z. B. ein Buchhaltungsbüro) ist nicht zwingend eine Satzungsgrundlage erforderlich, kann aber zur Verdeutlichung der Kompetenzen gewählt werden.

Bei Einspartenvereinen türkise Markierung löschen.

Voraussetzung eines gültigen Beschlusses ist, dass die Gegenstände der Beschlussfassung bei der Einladung mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Präsidiums können jedoch auch ohne Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften zu einer Sitzung zusammenkommen und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied des Präsidiums dem widerspricht.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums kann das Präsidium bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

7. Durch Beschluss des Präsidiums können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Präsidiums geleitet werden. Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden vier gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Präsidium die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 10 Abs. 7).

Die Regelung dient dazu, dass der Verein handlungsfähig bleibt, ohne dass der Verein eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen muss. Betrifft der Rücktritt Mitglieder des BGB-Vorstands nach § 11 dieser Mustersatzung, so muss das Registergericht informiert werden. Oft hat ein solcher Rücktritt auch Auswirkungen auf die Vertretungsberechtigung des Vereins, so dass unter Umständen vom Registergericht ein Notvorstand bestellt werden muss.

Die Ausschüsse können der Vorbereitung von Entscheidungen des Präsidiums dienen. Es ist aber auch möglich, Ausschüssen konkret bezeichnete Aufgaben zur Beschlussfassung zu übertragen.

Jeder Verein muss einen Vorstand haben und in der Satzung regeln, wie dieser gebildet wird (hier in § 10 Abs. 2 geregelt). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (= gesetzlich vertretungsberechtigter Vorstand in Abgrenzung zu Präsidium, siehe § 10 dieser Mustersatzung). Zulässig ist, wie bereits bei der Mitgliederversammlung, eine anderweitige Bezeichnung dieses Vereinsorgans, z. B. Geschäftsführender Vorstand.

Neben dem hier skizzierten offenen Modell eines gleichberechtigten Vorstandes, ist es auch möglich Vorstandsämter nach ihrer inhaltlichen Hauptausrichtung zu benennen oder ein hierarchisches Modell zu wählen (1. Vorstand und Stellvertreter o.ä.). Bei der Auswahl für ein Modell gibt es kein richtig oder falsch, vielmehr muss jeder Verein für sich entscheiden, welches passend ist. Es ist darauf zu achten, dass Anpassungen an allen Stellen der Satzung vorzunehmen sind.

2. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Grundstücksgeschäften im Wert von über 5.000 € wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Näheres, wie im Innenverhältnis erforderliche Zustimmungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse, werden in der Finanzordnung geregelt.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss bestimmt sein (juristisch erlaubt ist auch eine Benennung der Mindest- und Höchstzahl). Wir empfehlen eine Anzahl von drei bis sechs Mitgliedern und verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Aufnahmeordnung (§ 2 (1) b.).

Die fehlende Zuordnung von Zuständigkeiten macht eine Abstimmung darüber direkt nach der Wahl – bestenfalls bereits davor – notwendig. Wichtig sind neben der internen Vereinsvertretung und der Zuständigkeit für Finanzen (inkl. Steuern und Sozialversicherungen) folgende Bereiche, die einem aber auch mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen werden können und unbedingt der Konkretisierung bedürfen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): „Repräsentation des Vereins“, „Vereinsverwaltung“, „Ehrenamt und Personal“, „Sportkoordination und Sportentwicklung“, „Satzung, Ordnungen und Vereinsstrukturen“, „Sportstätten und Gebäude“, „Veranstaltungen“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Versicherung“. Es existiert auch die Möglichkeit, dass die Rolle eines Vorstandssprechers (Innen- und Außenvertretung) eingeführt wird und in bestimmten Zeitintervallen zwischen den Vorständen wechselt.

Die Satzung kann die Vertretungsmacht des Vorstandes wie hier einschränken, aber nicht entziehen (das wäre auch nicht sinnvoll). Möglich sind bspw. Beschränkungen der Allein-Vertretungsberechtigung (ggf. betrags- und/oder rechtsgeschäftsabhängig wie hier) und/oder Zustimmungsnotwendigkeiten von Organen – möglich wäre bspw., die Zustimmung der Mitgliederversammlung ab einer bestimmten Höhe verbindlich vorzuschreiben. Die hier genannten Regularien bzgl. der Vertretungsmacht sind vereinsspezifisch, vor allem mit Blick auf das Haushaltsvolumen und die üblicherweise anfallenden Kostenpositionen (wie z. B. Liegenschaften oder angestelltes Personal) zu überdenken. Aufgrund der sehr hohen rechtlichen Relevanz und der Eintragung der Vertretungsbefugnisse und -beschränkungen im

3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Vereinsregister bedarf es unbedingt einer individuellen Beurteilung!

Soll die Beschränkung nicht nur das „Innenverhältnis“ betreffen, sondern eine Beschränkung der Vertretungsmacht im „Außenverhältnis“ enthalten, so muss dies in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen. Auf eine durch die Satzung festgelegte Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands kann sich der Verein gegenüber Dritten nur berufen, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist oder dem Geschäftspartner bekannt war.

Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Rechtsgeschäfte auch eine Vollmacht an Vereinsmitglieder oder sonstige Personen erteilen. Bei der Erteilung solcher Vollmachten sind die Vorgaben hinsichtlich der Vertretungsberechtigung nach § 11 Abs. 2. zu beachten.

Besondere Vertreter nach § 30 BGB können nur bestellt werden, wenn die Satzung dies - wie hier - vorsieht. Die Vertretungsmacht eines besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Bei den Registergerichten ist umstritten, ob die besonderen Vertreter gem. § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden müssen. Es wird empfohlen, diese Frage mit dem zuständigen Rechtspfleger zu erörtern.

Abteilungen sind in den allermeisten Vereinen keine eigene Rechtspersönlichkeiten, sondern unselbständige Untergliederungen des Vereins. Daher können sich Abteilungen nicht selbst gründen oder auflösen.

2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung erlassen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

3. Die Abteilungsleiter können bei Bedarf als besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

Rechtlich verpflichtet wird in der Außenwirkung stets der Verein. Somit bleibt auch die Verantwortung beim Verein und der Vorstand des Vereins haftet in bestimmten Fällen (z. B. für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) persönlich für Rechtshandlungen und Fehlentwicklungen innerhalb der Abteilungen. Daher ist es unerlässlich, Struktur, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Kompetenzgrenzen der Abteilungen und der Abteilungsleiter unmissverständlich in der Satzung und ggfls. den Abteilungsordnungen festzulegen.

Ferner sollte der Vorstand seine Abteilungen regelmäßig und sorgfältig überwachen.

Sinnvoll ist es, ausschließlich die sportartspezifischen und sportpraktischen Aufgaben und Fragestellungen an die Abteilungen zu delegieren. Eine weitere Sicherheit für den Verein stellt die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Bestätigung der Abteilungsordnungen dar (siehe § 9 I) dieser Mustersatzung).

Ist der Abteilungsleiter besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB, so besitzt er für alle Rechtsgeschäfte, die gewöhnlich bei der Abteilung anfallen, Vertretungsmacht für den Verein (ohne eine solche Vertretungsmacht könnte der Abteilungsleiter nur aufgrund jeweils einzelner vom Vorstand erteilter Vollmachten rechtsgeschäftlich für den Verein tätig werden).

Bei den Registergerichten ist umstritten, ob die besonderen Vertreter gem. § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden müssen. Es wird empfohlen, diese Frage mit dem zuständigen Rechtspfleger zu erörtern (s.o. Kommentierung zu § 11 Abs. 3).

Bei Einspartenvereinen türkise Markierung löschen. Die nachfolgenden Paragraphen aufrücken.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Rich-

Regelungen über die Vereinsjugend sind rechtlich nicht vorgeschrieben. Eine selbstverwaltete Vereinsjugend ist aber mitunter Voraussetzung für die Gewährung öffentlicher Fördermittel, so z. B. für die Jugendfördermittel des Landes Baden-Württemberg.

Wir empfehlen hier ein konkretes Alter festzulegen und den markierten Leerraum zu füllen. In der fachverbandlichen Praxis wird die Jugend häufig bis zum vollendeten 18. Lebensjahr definiert. Achten Sie dabei auf die Synchronität mit der Jugendordnung. Laut Kinder- und Jugendhilfegesetz können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zur Vereinsjugend gehören.

Mit der Eigenständigkeit und Selbstverwaltung der Vereinsjugend ist nicht gemeint, dass diese einen Anspruch auf ein eigenes Bankkonto und eine eigene Barkasse hat, sondern dass für die Vereinsjugend eine eigene Kostenstelle eingerichtet wird, die sie eigenverantwortlich bewirtschaften kann.

Es ist sinnvoll, in einer Jugendordnung ein Mindestalter für den Jugendleiter zu bestimmen. Da der Jugendleiter Mitglied des Präsidiums ist, sollte ein Mindestalter von 16 Jahren festgelegt werden.

Weitere Informationen zur Thematik finden Sie [hier](#).

Die Satzung sollte eine Regelung enthalten, inwieweit die Geschäftsführung und Buchführung des Vereines überprüft werden. Üblich und zu empfehlen ist die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Mitglieder der zu prüfenden Vereinsorgane, hier Vorstand und Präsidium, sind verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung

tigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 15 Haftung

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Als Prüfer werden im Regelfall Vereinsmitglieder bestellt. Nicht bestellt werden dürfen die Mitglieder der Vereinsorgane, die geprüft werden sollen.

Eine Entlastung ist nicht zwingend erforderlich, aber im Interesse der Organmitglieder ratsam. Sie stellt einen Verzicht auf Regressansprüche der Vereinsmitglieder gegenüber den Organmitgliedern für solche Ansprüche dar, die auf Tatsachen beruhen, die der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt waren.

Diese Satzungsregelung zeichnet lediglich die gesetzlichen Regelungen der §§ 31a und 31b BGB nach, dient aber einer besseren Information der Mitglieder.

Die Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann gegenüber Dritten nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dagegen kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der Haftung nach § 31 BGB für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen auch gegenüber den Vereinsmitgliedern nicht möglich.

Der Verein ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft über den Sportversicherungsvertrag versichert. Grobe Fahrlässigkeit ist im

| | |
|--|---|
| <p>§ 16 Datenschutz im Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt das Präsidium erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie. 2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. 3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. <p>§ 17 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. 2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. | <p>Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages versichert.</p> <p>§ 16 fasst lediglich die rechtlichen Vorgaben zusammen. Einzelheiten der Datenverarbeitung sollte der Verein in einer Datenschutzrichtlinie festlegen, zumindest dann, wenn er die Satzung nicht überfrachten will.</p> <p>Unter dem Titel „Datenschutz im Verein“ hat das Innenministerium Baden-Württemberg ein Merkblatt über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit herausgegeben.</p> <p>Nach § 41 Satz 1 BGB kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Statt in einer Mitgliederversammlung kann ein gültiger Auflösungsbeschluss durch schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder gefasst werden (§ 32 Absatz 3 BGB).</p> <p>Die Satzung kann auch eine andere Beschlussmehrheit vorsehen.</p> |
|--|---|

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Den notwendigen Beschluss fasst die Mitgliederversammlung.

§ 18 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde in der (außer)ordentlichen Mitgliederversammlung vom ... mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom ... tritt am selben Tage außer Kraft.
2. Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom ... können bereits nach Maßgabe von §§ ... dieser Satzung durchgeführt werden.
3. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird das Präsidium ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Bei der hier vorgeschlagenen Variante wurde der Verwendungszweck (Förderung des Sports) konkret benannt; der Anfallberechtigte wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Alternativ kann der Verein Absatz 3 auch mit einem konkreten Anfallberechtigten versehen, muss dann aber den Verwendungszweck offen lassen. Die Formulierung müsste dann lauten:

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an ... (*Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft*), die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Der genaue Wortlaut von Abs. 3 sollte unbedingt mit dem zuständigen Finanzamt abgesprochen werden.

Bei Neugründung tritt die Satzung im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung in Kraft.

Die Vereinsorgane können nach herrschender Meinung bereits vor der Eintragung einer Satzungsänderung Beschlüsse aufgrund der neuen Satzungsregularien treffen, z. B. vier Personen anstelle von bisher drei Personen in den Vorstand wählen. Diese Beschlüsse werden dann mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam.